



Satzung der Kyffhäuser-Kameradschaft Alexander (n.e.V.)

(in der Fassung vom 01.04.2017)

Die Satzung ist die rechtliche Grundlage der
Kyffhäuser-Kameradschaft Alexander (n.e.V.)
Sie ist bindend für alle Mitglieder

Präambel

Die Kyffhäuser-Kameradschaft Alexander wurde am 28. März 1955 in Berlin-Kreuzberg von Veteranen des ehemaligen Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1, als nicht eingetragener Verein, gegründet. Ziel war und ist es, die Tradition des Alexander Regiments zu wahren, dem Schießsport nachzugehen und die Kameradschaft zu pflegen.

§ 1 Name und Sitz der Kameradschaft

1. Die Kameradschaft führt den Namen „Kyffhäuser-Kameradschaft Alexander“, nachstehend kurz KK Alexander genannt. Die KK Alexander hat ihren Sitz in Berlin.
2. Die KK ist eine Untergliederung des Kyffhäuser-Landesverband Berlin e.V., mit Sitz Berlin, nachstehend LV Berlin genannt. Aus diesem Grunde ist die Satzung des LV für die KK Alexander rechtsverbindlich.
3. Das Geschäftsjahr der KK Alexander ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Die KK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Aufgaben.
2. Alle Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der KK Alexander keine Mitgliedsbeiträge oder Einzahlungen zurück.

3. Es dürfen keine Mitglieder durch Verwaltungsaufgaben, die den Aufgaben der KK Alexander fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck und Aufgaben der KK Alexander

Die KK Alexander erforscht und bewahrt die Geschichte des Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1 und betreibt den Schießsport, nach der Schießsportverordnung des Kyffhäuserbund, nachstehend KB genannt. Der Schießsport wird von einem Schießwart der KK Alexander bzw. einem Schießwart einer anderen Kyffhäuser Kameradschaft beaufsichtigt.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der KK Alexander beginnt nach Antragstellung und Stattgabe durch den Vorstand. Mitglied können alle natürlichen oder juristischen Personen werden.

1. Die Mitglieder der KK Alexander sind Einzelmitglieder des KB.
2. Unmittelbare Mitglieder der KK Alexander können Vereinigungen von ehemaligen Soldaten in Berlin werden, deren Zweck und Aufgaben denen des KB entsprechen, wenn sie diese Satzung anerkennen.
3. Der gesamte Geschäftsverkehr der KK Alexander läuft im Geschäftsgang an den LV Berlin und von diesem zum KB.
4. Ehrenmitglieder der KK Alexander
Personen, die sich um die Bestrebungen der KK Alexander verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 KK- Beitrag

1. Die Höhe des Beitrages wird mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf der Jahreshauptversammlung der KK Alexander festgesetzt. Dieser Beitrag ist monatlich zu entrichten, kann aber auch, auf Beschluss des Vorstands viertel-, halb- und jährlich entrichtet werden. Im Beitrag sind die Beiträge für den LV Berlin sowie den KB enthalten.
2. Die Mitglieder der KK Alexander sind für den pünktlichen Eingang des Beitrags verantwortlich.
3. Die Verwendung der Beiträge wird durch den vom Vorstand aufzustellenden und von der Hauptversammlung zu genehmigenden Kosten- bzw. Wirtschaftsplan festgelegt.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch: Tod, Austritt, Ausschluss bzw. Auflösung der Kameradschaft.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist dem Vorstand, unter Einbehaltung der Kündigungsfrist von 3 Monaten, schriftlich bekannt zu geben.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn
 - a) das Mitglied 3 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist
 - b) entehrende Freiheitsstrafen vorliegen
 - c) erhebliche Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung und den Beschlüssen der zuständigen Organe vorliegen
 - d) sich Mitglieder durch ihr Verhalten zu den Zielen der KK Alexander oder dem LV Berlin oder KB in Widerspruch setzen und das Ansehen der KK Alexander, des LV Berlin sowie des KB schädigen.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes, auch eines Vorstandsmitgliedes, entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung muss das betroffene Mitglied gehört werden. Im Falle des Ausschlusses ist das Mitglied zu erneut zu hören. In jedem Falle ist das auszuschließende Mitglied schriftlich zu verständigen.
5. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss ist Berufung beim Schiedsgericht des LV Berlin zulässig.
6. Die Berufung mit Begründung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des angefochtenen Bescheides bei der Geschäftsstelle des LV Berlin eingegangen sein.
7. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts des LV kann beim Schiedsgericht des KB Berufung eingelegt werden. Alle hierzu erforderlichen Unterlagen sind in dreifacher Ausfertigung über den LV an das Schiedsgericht des KB einzureichen.
8. Handelt es sich um Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes der KK Alexander, so ist der erweiterte Vorstand des LV Berlin zu verständigen. Dieser ist berechtigt, dieses Mitglied bis zur endgültigen Klärung des Falles zu beurlauben.
9. In Fällen, in denen das Gesamtinteresse des KB berührt wird, kann der erweiterte LV Berlin Vorstand nach Anhören des betroffenen Mitglieds der KK Alexander dies, aus den in § 6 Abs. 3, a - d genannten Gründen, ausschließen.
10. Wird dem Mitglied, nach Prüfung und Klärung der Angelegenheit, in den § 6 Abs. 4. – 8., Recht gegeben und kommt es zu einer erneuten, in § 6 Abs. 3, a – d genannten Gründen, wird das Mitglied durch Beschluss des Vorstands der KK Alexander ohne Anwendung des § 6 Abs. 4. – 8., unverzüglich ausgeschlossen.

§ 7 Die Organe der KK Alexander sind:

1. Der geschäftsführende Vorstand
2. Die Jahreshauptversammlung

Zu 1. Der / Die Vorsitzende, der / die stellvertretende Vorsitzende und der / die Kassenwart(in), und zwar jeweils zwei gemeinsam, vertreten die KK Alexander im Sinne des § 26 des BGB.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Schießwart und ggf. Kameraden(in) mit ihnen übertragenen Aufgaben. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden auf der Jahres-Hauptversammlung des KK Alexander für die Dauer von 5 Jahren gewählt. In allen Ämtern ist Wiederwahl zulässig.

Wahlberechtigt sind:

- a) Die Mitglieder des Vorstandes
- b) Alle Kameraden(in) der KK Alexander

Zu 2. Die Hauptversammlung

Zur Hauptversammlung gehören mit Stimmrecht:

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
2. Die Kameraden(in) der KK Alexander
3. Der Schießwart

§ 8 Die Aufgaben der Organe

1. Die Tätigkeit aller Mitglieder der Organe ist ehrenamtlich.
2. Erstattung von Auslagen erfolgt im Rahmen des Haushaltsplanes gemäß den Bestimmungen § 2 Absatz 3.
3. Dem geschäftsführenden Vorstand untersteht die gesamte Verwaltungsarbeit, mit allen Befugnissen in Bezug auf die Mitglieder. Er ist berechtigt:
 - a) Sachbearbeiter zu bestellen, die im Bedarfsfall an den erweiterten Vorstandssitzungen des LV Berlin mit beratender Stimme teilnehmen können.
 - b) Mitglieder vom Amt zu suspendieren, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Zuvor muss dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.
4. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf einberufen.
5. Der Vorstand nimmt Stellung zu den Aufgaben der KK Alexander Er berät den Haushaltsplan und bereitet die Jahreshauptversammlung vor. Er hat das Recht, beim Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes, während der Wahlperiode, für den Rest derselben eine Ersatzwahl vorzunehmen.
6. Die Jahreshauptversammlung ist Vollversammlung im Sinne des § 32 BGB. Der Vorstand der KK Alexander ruft die Jahreshauptversammlung, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Zeit, wenigstens 4 Wochen vor der Sitzung, ein.

Eine außerordentliche Versammlung wird nach Bedarf, oder wenn mindestens 2/5 der Mitglieder dies, unter Angabe des Zweckes oder der Gründe fordert, einberufen. Diese Versammlung kann kurzfristig unter Beifügung der Tagesordnung einberufen werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig mit Ausnahme des in § 10 Abs. 1 geregelten Falls. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als

abgelehnt. Gefasste Beschlüsse sind für die gesamte KK Alexander bindend.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss enthalten:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und damit der Beschlussfähigkeit.
2. Wahl eines Protokollführers.
3. Feststellung der vertretenden Stimmzahlen
4. Berichte:
 - a) Vorstand
 - b) Kassenwart
 - c) Schießwart
- d) Rechnungsprüfungsbericht mit Antrag auf Entlastung des Kassenwarts und des Vorstandes.
5. Wahl von Mitgliedern der Vorstände und Ausschüsse sofern gemäß Satzung erforderlich.
6. Genehmigung des Haushaltsplanes.
7. Beratung der vorliegenden Anträge.

Das über den Verlauf der Jahreshauptversammlung zu verfassende Protokoll ist vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Geldwirtschaft der KK Alexander

Der Vorstand darf Ausgaben nur im Rahmen des Haushaltsplanes tätigen. Die vom KB festgesetzten Bundesbeiträge und der LV- Beitrag sind für alle Mitglieder bindend und durch den Vorstand fristgemäß direkt an den LV abzuführen.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Änderung der Satzung in Bezug auf den Zweck der KK Alexander kann nur in einer Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Teilnehmer beschlossen werden.
2. Sonstige Änderungen der Satzung kann die Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 11 Auflösung bzw. Ausscheiden der KK Alexander

Die Absicht zur Auflösung bzw. zum Ausscheiden der KK Alexander aus dem LV Berlin sowie KB muss dem LV Berlin drei Monate vor der Einberufung der für die Beschlussfassung zuständigen Versammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Der Antrag auf Auflösung bzw. Ausscheiden muss von einem Drittel aller Mitglieder gestellt und kann nur auf einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder angenommen werden.

Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder.

Zu dieser Mitgliederversammlung muss der Landesverbandsvorsitzende 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung per Einschreiben eingeladen werden.

Bei einer Auflösung bzw. dem Ausscheiden entscheidet die Beschluss fassende Versammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Letzteres darf nur für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke verwendet bzw. dem LV Berlin zugeführt werden.

Auflösung oder Ausscheiden aus dem KB hat den Verlust folgender Rechte zur Folge:

1. Für die Kameradschaft:
Die Weiterführung der Bezeichnung Kyffhäuserkameradschaft, die Verwendung von Emblemen des KB, die Verwendung von Beitrittserklärungen und Formularen des KB sowie den Verlust des Versicherungsschutzes.
2. Für die Mitglieder:
Das Tragen der Abzeichen und Embleme des KB, Ansprüche auf Verleihung von Treueabzeichen und Auszeichnungen des KB und des LV sowie Verlust des Versicherungsschutzes. Dies gilt auch für Einzelmitglieder, welche aus dem KB austreten oder ausgeschlossen wurden.
3. Im Falle der Auflösung der KK Alexander ist das vorhandene Vermögen dem LV Berlin bzw. einer gemeinnützigen Organisation zuzuführen.

§ 12 Salvatorische Klausel

Entsprechen einzelne oder mehrere Punkte dieser Satzung nicht den rechtlichen Bestimmungen oder sind diese ungültig, so setzen diese nicht automatisch die gesamte Satzung außer Kraft.

Berlin, den 01.05.2017

Der Vorstand der Kyffhäuser-Kameradschaft Alexander

im Original gezeichnet

Vorsitzende(r)

stellv. Vorsitzende(r)

Kassenwart(in)

Erarbeitet lt. Satzung des LV Berlin, § 4 Abs. 3, in der Fassung vom 09.05.2000.

Dem Landesvorstand (hier Landesvorsitzender) am 25.03.2017 zur Kenntnisnahme, Genehmigung und Unterzeichnung vorgelegt.

Der Landesvorstand

im Original gezeichnet
Landesvorsitzender